



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-441522/170-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.09.2026

**Windpark Kobernaußerwald FlexCo, Linz;
Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
Vorhaben „Windpark Kobernaußerwald“;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde kundgemacht:

Die beiden Projektwerberinnen Windpark Kobernaußerwald FlexCo, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz und Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, haben mit Eingabe vom 19.12.2024 um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb ihres gemeinsamen Vorhabens namens „Windpark Kobernaußerwald“ in den Gemeinden Lengau, Maria Schmolln, Munderfing, Schalchen und St. Johann am Walde angesucht. Mit Eingabe vom 12.05.2026 wurde das Vorhaben modifiziert.

Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren zu unterziehen (Anhang 1 Z 6 – „Energiewirtschaft“ UVP-G 2000). Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb

- von 9 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 64,8 MW samt weiteren elektrischen Anlagen der Erzeugungsanlage, einer Energieableitung durch ein Erdkabel
- und die Errichtung eines 110 kV-Umspannwerkes.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit **von Dienstag, 15.09.2026 bis einschließlich Dienstag, 27.10.2026** während der jeweiligen Amtsstunden im

- Gemeindeamt Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg;
- Gemeindeamt Maria Schmolln, Maria Schmolln 64, 5241 Maria Schmolln;
- Gemeindeamt Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing;



- Gemeindeamt Schalchen, Hauptstraße 3a, 5231 Schalchen;
- Gemeindeamt St. Johann am Walde, St. Johann am Walde 8, 5242 St. Johann am Walde sowie
- bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,

in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch auf der Internetseite des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (→ Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Jedermann kann innerhalb der angegebenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Die E-Mail-Adresse der zuständigen Abteilung AUWR lautet auwr.post@ooe.gv.at. Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die Geschäftszahl dieses Schreibens (AUWR-2024-441522/170) an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.